



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

untere Jagdbehörden des Landes Brandenburg

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Ina Sahlmann
Gesch.Z.: MLUL-35-
2130/27+33#169284/2024

Hausruf: +49 331 866-7616

Fax: +49 331 866-7603

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Ina.Sahlmann@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 14. Mai 2024

Erlass

zur **Verwaltungsvereinbarung über das Verfahren zur Gewährung einer Bachenprämie für erlegtes weibliches Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 zur Reduzierung der Schwarzwildbestände und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den von der ASP betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg**

1 Zweck und Ziel der Auszahlung

Am 10. September 2020 wurde im Landkreis-Spree-Neiße die ASP erstmalig amtlich in Deutschland festgestellt.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, zum Schutz des Wildes und der Jagd sowie zum Schutz von Land- und Forstwirtschaft sind die Schwarzwildbestände flächendeckend zu reduzieren. Ziel ist die Bekämpfung und die Verringerung des Risikos der Ausbreitung der ASP im Land Brandenburg.

Um die Jagdausübungsberechtigten und die Jagderlaubnisscheininhaber der Bundesforstbetriebe bei der erforderlichen Reduzierung der Schwarzwildbestände in den von der ASP betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städte zu unterstützen, wird ihnen eine Prämie für erlegtes, weibliches Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 gewährt. Ausgenommen von der Prämie sind die in den Kerngebieten, den weißen Zonen, des ASP-Schutzkorridors sowie des Hochrisikokorridors erlegten Stücke Schwarzwild.

Grundlage für die Gewährung der Bachenprämie sind die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) und den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten über das Verfahren zur



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Gewährung einer Bachenprämie für erlegtes weibliches Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 zur Reduzierung der Schwarzwildbestände und zur Bekämpfung der ASP in den von der ASP betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg.

2 Gegenstand und Höhe der Bachenprämie

Bezugsbasis für die Berechnung der Bachenprämie ist die über das Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ vollständig digital erfasste Jagdjahresstrecke eines jeden Jagdbezirkes, welche zum Ende des Jagdjahres im Zuge der jährlichen Jagdstatistikmeldung an die untere Jagdbehörde (uJB) übermittelt wird.

Für die im Zeitraum vom 1. April 2024 bis einschließlich 31. März 2025 erfolgte Erlegung weiblichen Schwarzwildes der Altersklassen 1 und 2 kann eine Bachenprämie in Höhe von 100,- EUR je Stück gewährt werden.

Fall- und Unfallwild sind ausgenommen.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Die für die Bachenprämie relevanten Stücke Schwarzwild müssen in Jagdbezirken erlegt worden sein, die am Tage der Erlegung in den von der ASP betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten (betroffen ist ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt, sobald in dessen bzw. deren Geltungsbereich eine Restriktionszone eingerichtet ist) gelegen sind. Entsprechende Erlegungen innerhalb von Kerngebieten, weißen Zonen sowie innerhalb des ASP-Schutzkorridors und des Hochrisikokorridors sind von der Bachenprämie ausgenommen.

4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist der oder die Jagdausübungsberechtigte (JAB) des jeweiligen Jagdbezirkes. Antragsberechtigt sind Jagderlaubnisscheininhaber der betroffenen Bundesforstbetriebe.

Bei Jagdpachtgemeinschaften ist der oder die benannte Verantwortliche („Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter“) des betreffenden Jagdbezirkes antragsberechtigt. Pächtergemeinschaften haben der uJB gemäß § 6 Abs. 4 BbgJagdG¹ hierzu einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte als direkte Ansprechperson zu benennen, diese vertritt den Jagdbezirk beim Antragsverfahren.

¹ Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

Die Weitergabe der Prämie an Mitpachtende, Jagdgäste oder Begehungsscheininhabende liegt in der Verantwortung des JAB bzw. der oder des benannten Verantwortlichen.

5 Voraussetzungen für die Auszahlung

Eine Auszahlung der Bachenprämie setzt voraus, dass

1. der oder die Antragstellende gemäß § 6 BbgJagdG in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist, für Jagderlaubnisscheinhaber der Bundesforstbetriebe gilt § 16 BbgJagdG (Jagderlaubnis), in dem das Schwarzwild erlegt wurde,
2. gemäß § 2 Absatz 1 der WildÜV² für die erlegten Stücke Schwarzwild ordnungsgemäß und vollständig ein Wildursprungsschein ausgefüllt wurde,
3. alle erforderlichen Unterlagen (Antragsformular, Wildursprungsscheine, Meldung der jährlichen jagdstatistischen Daten inklusive der die alle Wildarten enthaltenden Jagdjahresstrecke über das Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“) ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht spätestens bis zum 30. April 2025 eingereicht wurden.

6 Verfahren

6.1 Abstimmungsverfahren

- 6.1.1 Die für die Auszahlung der Bachenprämie an die uJB der Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Stelle ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), oberste Jagdbehörde (oJB), Referat 35, mit Sitz in Potsdam.
- 6.1.2 Der Antrag auf Auszahlung einer Bachenprämie (Anlage 1) ist durch den oder die Antragstellende bei der uJB spätestens bis zum 30. April 2025 einzureichen. Verfristete eingereichte Anträge sind von der Bearbeitung ausgeschlossen. Die uJB prüft die eingereichten Antragsunterlagen sowie die digital im Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ eingepflegte, vollständige Jagdjahresstrecke und ermittelt pro Jagdbezirk die Anzahl der erlegten weiblichen Stücke Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 für das Jagdjahr.
- 6.1.3 Nach Abgleich der Antragsunterlagen mit der Jagdjahresstrecke stellt die uJB die Anzahl der zu gewährenden Prämien für jeden Jagdbezirk fest und leitet diese in gebündelter Form mit Hilfe der Anlage 2 spätestens bis zum

² Verordnung zur Überwachung und Kontrolle des Wildhandels vom 25. März 1996 (GVBl. II S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

31. August 2025 an die oJB weiter. Die Meldung der uJB an die oJB beinhaltet die Feststellung der sachlichen Richtigkeit für die gesamten zu zahlenden Bachenprämien in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die oJB stellt der jeweiligen uJB nach Prüfung der gemeldeten Prämien die dazu notwendigen Finanzmittel zur Verfügung. Die Auszahlung der Bachenprämie an die jeweiligen Antragstellenden erfolgt durch die uJB.

- 6.1.4 Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des MLUK abrufbar bzw. direkt bei der uJB erhältlich.
- 6.1.5 Bei Flächenveränderungen, die während bzw. im Zeitraum des Vorhabens eintreten (Entstehung, Untergang von Eigenjagdbezirken, Veränderungen durch Abrundungen etc.) sind praktikable Einzellösungen durch die uJB zu erarbeiten. Getroffene Einzelfallentscheidungen müssen nachvollziehbar sein und schriftlich festgehalten werden.
- 6.1.6 Der Anlage 1 sind als Nachweis der Jagdschein im Original oder als Kopie sowie alle zugehörigen Wildursprungsscheine beizufügen. Weiterhin ist die gesamte Jagdstrecke im Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ tagaktuell zu führen und zum Jagdjahresende im Rahmen der jährlichen Jagdstatistikmeldung für alle Wildarten abzuschließen.
- 6.1.7 Die Eigenjagdbezirke der Länder (Verwaltungsjagdbezirke) und die Beschäftigten der Bundesforstbetriebe sind von der Gewährung einer Bachenprämie ausgenommen.
- 6.1.8 Die im Rahmen der veterinärrechtlich angeordneten Seuchenbekämpfung in den Kerngebieten und weißen Zonen sowie im ASP-Schutzkorridor und im Hochrisikokorridor zu entnehmenden und zu entsorgenden Stücke Schwarzwild sind von der Gewährung einer Bachenprämie ausgenommen.
- 6.1.9 Doppelprämierungen durch MSGIV und MLUK sind nicht möglich. Für die Erlegung von Schwarzwild kann durch den Antragsteller nur je eine Prämie je Stück Schwarzwild entweder über das MSGIV oder das MLUK gewährt werden.
- 6.1.10 Der Geltungsbereich der Bachenprämie ist deckungsgleich mit dem der Abgabepremie. Die Beantragung bzw. Gewährung der Abgabepremie für ein Stück Schwarzwild der Altersklasse 1 und 2 führt nicht zum Ausschluss der Prämierung desselben Stückes nach der Bachenprämie. Für ein Stück Schwarzwild können nach Vorliegen der Voraussetzungen beide Prämien gewährt werden.

7 Auszahlungsverfahren

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann die Auszahlung der Bachenprämie durch die uJB erfolgen.

Ein Anspruch auf Auszahlung der Prämie an den Antragsteller besteht nicht. Die Auszahlung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

8 Prüfrechte

Die oJB und die uJB haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch Besichtigungen vor Ort sowie durch Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Unterlagen des Antragstellers zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ferner behalten sich die oJB und die uJB vor, die Angaben der Formulare und Unterlagen mit den Daten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter abzugleichen.

9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10 Geltungsbestimmungen

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Dieses Dokument wurde am 14. Mai 2024 durch Dr. Carsten Leßner elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.